

2483 032

Abschrift
z. Entscheidungssammlg.
d. Sen.

25

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 387/70

Beschluß

in der Entschädigungsache

Wolf O [REDACTED],

R. [REDACTED]/Israel, S. [REDACTED] H. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

45

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 17. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BRG-Schluss für eine Anfechtung des Vergleichs vom 1. Dezember 1960 verneint hat, entsprechen dem Urteil des Bundesgerichtshofs RnW 1969, 398 Nr. 40 und 318 Nr. 67. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß sich der Kläger nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen seines ungeklärten Verfolgungsschicksals und des Rußlandverdachts zum Vergleich entschloß. Mit dem Vortrag, die Rente sei aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, weil "in Unterbewußtsein eine Rolle spielte, daß Rußlandgesundheitschäden

65
- 3 -

nicht entschädigungsfähig seien", setzt sich die Beschwerde im Widerspruch zu den Feststellungen im Berufungsurteil. Nach tatrichterlicher Überzeugung hat die Frage der Entschädigungsfähigkeit im Rußland entstandener Gesundheitsschäden für den Vergleich keine Rolle gespielt.

Dies trägt auch die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Grundlage des Vergleichs nicht vorgefallen ist, und daß das beklagte Land durch sein Festhalten am Vergleich nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Die Einwände der Beschwerde hiergegen sind unbegründet. Auf den Beschluß des Senats vom 15. Januar 1972 - IX ZB 41/70 - wird verwiesen.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abzuweichen.

